

1721 Oktober 11.

A

REZESS DER KANZLEI OBWALDEN ZUGUNSTEN MARIA ELISABETH IMFELD,
GATTIN VON JAKOB HUERLIMANN IN WALCHWIL

Vor der heutigen Ratsversammlung sei die Ehefrau des Jakob Hürli-
mann von Walchwil, Maria Elisabeth Imfeld, die sich mit ihren
Kindern in grosser Not und Armut befinde, erschienen und habe
sie inständig gebeten, ihr von dem in Walchwil liegenden Kapi-
tal 100 Gulden zuzusprechen und so der "Versatzung" zu entzie-
hen. Dieses Begehren könne man ihr wegen der grossen Not nicht
abschlagen; doch sei darauf zu achten, dass das Geld ausschliess-
lich zur Auslösung der versetzten Sachen und für wirklich not-
wendige Dinge gebraucht werde.

Kopie

AH 14, 372-373 - Blatt 373^r leer

1721 April 24., [Zug]

B

TESTAMENT VON LEONZ SCHREIBER UND SEINER GATTIN MARIA BARBARA
KLEIMANN

Beat Kaspar Utiger, Weibel der Stadt Zug, tut kund, als er an-
stelle des Stabführers und regierenden Statthalters Fidel Zur-
lauben das sogenannte Samstags-Gericht abgehalten habe, sei
Leonz Schreiber von Gangolfswil mit seinem Fürsprech vor ihm
erschienen und habe in seinem und im Namen seiner Ehefrau Maria
Barbara Kleimann ein Testament anfertigen lassen. Dieses halte
fest, falls Leonz Schreiber vor seiner Ehefrau sterbe, vermache
er ihr sein ganzes liegendes und fahrendes Gut. Sterbe seine
Frau vor ihm, so falle alles an ihn.

14/93-94

Dieses Testament wurde von Fidel Zurlauben am 24. April 1721 besiegelt und am 10. Mai vom Rate ratifiziert.

Kopie
AH 14, 374-375 - Blatt 375^r leer

94

1719 Juni 23.

A

URTEIL DES RATS DER STADT ZUG IM STREIT ZWISCHEN RUDOLF BRANDENBERG UND MARIA THERESIA ESTHER LUSSY

Jakob Rudolf Brandenburg erscheint vor dem Rat und lässt durch seinen Fürsprech vorbringen, dass laut einer Schrift nur er und seine Nachkommen und nicht seine Stiefmutter Maria Theresia Lussy das Recht auf jenen Kirchenstuhl zu St. Oswald hätten, den Maria Jakobea Hurter sel. seinen Eltern verkauft habe. Könne Maria Theresia Lussy jedoch eine Schrift seines Vaters, Karl Josef Brandenburg sel., vorlegen, wolle er ihr den Stuhl überlassen. Johann Franz Landtwing lässt durch seinen Fürsprech im Namen seiner Schwiegermutter [obengenannte Lussy] vorbringen, dass sie zwar kein schriftliches Zeugnis besitze, doch sei es bisher Brauch gewesen, dass eine Witwe den Kirchenstuhl ihres verstorbenen Gatten solange beibehalten dürfe, als sie im Witwenstand verbleibe.

Der Rat erkennt, dass die genannte Witwe den Kirchenstuhl Zeit ihres Lebens benützen dürfe. Nach ihrem Tode aber soll er ans Geschlecht der Brandenburg zurückfallen.

Kopie
AH 14, 376